



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

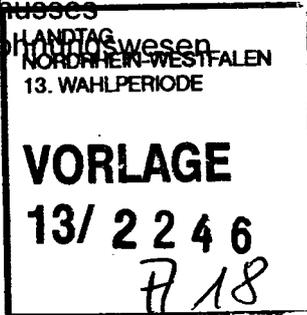
Wolfgang Röken MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen

im Hause



Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0
Durchwahl: 2620/2489

E-Mail: wolfgang.roeken@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 26. Juni 2003

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes
(2. ÄndG-WBFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4043**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Beratungen des o.a. Gesetzentwurfs, der in der nächsten Woche vom Plenum an unseren Ausschuss überwiesen wird, übersende ich Ihnen die Synopse zur Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Röken

Anlage

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Wohnungsbauförderungsgesetz
(WBFG) vom 18. Dezember 1991**

§ 1.

Förderung des Wohnungsbaus

Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5), soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(3) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

- a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Wohnungsmodernisierung für Landesbedienstete;

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

davon abweichender Text des WBFG mit den Änderungen durch das 2. ÄndG-WBFG

§ 1

Förderung des Wohnungswesens

Zur sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(3) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

- a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung und damit zusammenhängender Aufgaben;

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf

Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

§ 4

Bewilligungsverfahren

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

§ 5

Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens. Sie wird unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ geführt. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält eine eigene Geschäftsführung, die auf Vorschlag des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen bestimmt wird.

(4) Die Geschäftsleiterfunktion des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und die Vertretung nach Absatz 1 bleiben unberührt. Die Verantwortung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 42 Sparkassengesetz.

§ 7

Ausschuß für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuß für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin/dem Minister für Bauen und Wohnen oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender/

dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde erteilt die Förderzusage im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens. Sie wird unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ geführt. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält eine eigene Geschäftsführung, die auf Vorschlag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen bestimmt wird.

(4) Die Geschäftsleiterfunktion des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und die Vertretung nach Absatz 1 bleiben unberührt. Die Verantwortung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 44 des Sparkassengesetzes.

(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

Vorsitzendem,

b) je ___ einem Vertreter

bb) des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie,

cc) des Ministeriums für
Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit,

d) zwei ___ Vertretern der
Wohnungswirtschaft,

e) je ___ einen Vertreter

f) ___ der Mieterseite.

b) je einer Vertreterin oder einem
Vertreter

bb) des Ministeriums für
Wirtschaft und Arbeit,

cc) des Ministeriums für
Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie,

d) zwei Vertreterinnen oder Ver-
tretern der Wohnungswirtschaft,

e) je einer Vertreterin oder einem
Vertreter

f) einer Vertreterin oder einem
Vertreter der Mieterseite.

(2) Die/Der Vorsitzende kann sich durch
___ einen Bediensteten des Ministeri-
ums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe
c) werden vom Landtag für die Dauer der
Wahlperiode nach dem Verhältniswahlsys-
tem gewählt, das der Landtag bei der Wahl
seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglie-
der zu Absatz 1 Buchstaben d) bis f) werden
durch das Ministerium für Bauen und
Wohnen auf Vorschlag der im Land ansäs-
sigen Spitzenorganisationen berufen. Die
Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jah-
re. In der Satzung der Landesbank Nord-
rhein-Westfalen kann ein turnusmäßiges
Ausscheiden vorgesehen werden.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Woh- nungsbauförderung

(6) Die Rechte des Verwaltungsrates ge-
mäß § 42 Sparkassengesetz werden durch
die vorstehenden Regelungen nicht be-
schränkt.

§ 11

Aufgaben der Wohnungsbauförderungs- anstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann
sich durch eine Bedienstete oder einen Bediens-
teten des Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c)
werden vom Landtag für die Dauer der Wahlpe-
riode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt,
das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüs-
se anwendet. Die Mitglieder der zu Absatz 1
Buchstabe d) bis f) werden durch das Ministeri-
um für Städtebau und Wohnen, Kultur und
Sport auf Vorschlag der im Land ansässigen
Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit
dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. In der Sat-
zung der Landesbank Nordrhein-Westfalen
kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgese-
hen werden.

(6) Die Rechte des Verwaltungsrates gemäß
§ 44 des Sparkassengesetzes werden durch die
vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

a) das Ministerium für Bauen und Wohnen bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen, wobei auch Darlehen für Zwecke der Wohnungseigentumssicherungshilfe sowie Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung gewährt werden dürfen,

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der Landesbank Nordrhein-Westfalen oder der Landesbausparkasse durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 _____ (BGBl. I S. 745) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übernehmen.

§ 12

Sonstige Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen, Darlehen

a) das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport bei der Förderung des Wohnungswesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahmen von Bürgschaften zu unterstützen, _____

(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der Landesbank Nordrhein-Westfalen oder der Landesbausparkasse durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 745) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungswesens übernehmen.

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen, Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel.

oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist; die Wohnungsbauförderungsanstalt ist vorher zu hören. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens von der Bundesrepublik Deutschland oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen und Zuschüsse, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, zu übertragen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen.

§ 14

Verwaltungskosten

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschußempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes das Ministerium für Bauen und Wohnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist; die Wohnungsbauförderungsanstalt ist vorher zu hören. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung _____ übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungswesens von der Bundesrepublik Deutschland oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen und Zuschüsse, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, zu übertragen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen.

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschussempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 15

Überprüfung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) oder durch die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 bestimmten Behörden unbeschadet der rechtlichen Wirkungen des Bewilligungsbescheides überprüfen. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung des für sie zuständigen Regierungspräsidenten herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung des Regierungspräsidenten nicht herbei oder bestätigt dieser die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und - falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind - ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstehenden Schadens verlangen.

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) oder durch die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 bestimmten Behörden unbeschadet der rechtlichen Wirkungen der Förderzusage überprüfen. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung der für sie zuständigen Bezirksregierung herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung der Bezirksregierung nicht herbei oder bestätigt dieser die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und - falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind - ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstehenden Schadens verlangen.

(5) Entsprechendes gilt für die vor dem 31.12.2002 in Form des Bewilligungsbescheides erteilten Bewilligungen.

§ 17

Zweckbindung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Vermögens und Rückflußbindung

(2) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die als Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus _____ gewährt worden sind und künftig gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen

(2) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen oder Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die als Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung gewährt worden sind und künftig gewährt werden, sind

zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

Eine Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, die bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind, ist zulässig.

§ 18

Landeswohnungsbauvermögen

(1) Das Landeswohnungsbauvermögen umfaßt

b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden sind,

b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungswesens gewährt worden sind,

c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

(2) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens ausgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Überweisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

(2) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungswesens ausgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Überweisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

§ 21

Wirtschafts- und Finanzplanung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(3) Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Finanzministerium. Die in § 11 Abs. 3 Buchstabe b) bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen und

(3) Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Finanzministerium. Die in § 11 Abs. 3 Buchstabe b) bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums

des Finanzministeriums.

(4) Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

(6) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch das Ministerium für Bauen und Wohnen dem Landtag zu übersenden. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind zu veröffentlichen.

(8) Das Ministerium für Bauen und Wohnen und das Finanzministerium können von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale jederzeit die aus der Aufgabenwahrnehmung der Wohnungsbauförderungsanstalt erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 25 Pflichten

Die Bewilligungsbehörden, die aufgrund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

§ 27 Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen zuständige Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einklang mit Recht und Gesetz verwaltet wird.

für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Finanzministeriums.

(4) Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport dem Landtag zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu veröffentlichen.

(8) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Finanzministerium können von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale jederzeit die aus der Aufgabenwahrnehmung der Wohnungsbauförderungsanstalt erforderlichen Auskünfte verlangen.

Die Bewilligungsbehörden, die aufgrund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(1) Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen zuständige Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einklang mit Recht und Gesetz verwaltet wird.